

## Kurznachrichten aus der Gesetzgebung

### Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wird novelliert

#### – Gesetzentwurf vorgelegt

Die Verstärkung der Sicherheitsanforderungen an Industrieanlagen soll ein Gesetz zur Änderung des BImSchG festschreiben. Bundesumweltminister Klaus Töpfer legte im Januar den Referentenentwurf dieser Novelle vor, die Anfang 1990 in Kraft treten soll.

Der Entwurf umfaßt zehn Punkte, darunter die Festlegung des Standes der Sicherheit genehmigungsbedürftiger Anlagen durch technische Regeln, die konkrete Anforderungen an Sicherheit und Überwachung einzelner Anlagen und Anlagentypen enthalten sollen. Erarbeitet werden sollen diese Regeln von einer Störfallkommission und einem Techni-

schen Ausschuß für Anlagensicherheit, angesiedelt beim Bundesumweltministerium. Ferner müßten Betreiber von Anlagen mit besonders hohem Gefahrenpotential in Zukunft einen Störfallbeauftragten bestellen.

– Weiter fordert der Entwurf die **Eigenverantwortung der Betreiber** für die Sicherheit ihrer Anlagen ein. Die Verantwortung eines Anlagenbetreibers wird nicht mehr mit der Einstellung des Anlagenbetriebs enden; vielmehr wird vom Betreiber verlangt, seine Risiken finanziell abzusichern.

– Vorschriften über nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen werden – unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Gefährdungspotentials der jeweiligen Anlagen – teilweise den Vorschriften für die genehmigungsbedürftigen Anlagen angepaßt; immissionsschutzrechtliche Vorsorgeanforderungen werden künftig ausdrücklich auch bei nicht-genehmigungsbedürftigen Anlagen einzuhalten sein.

– Aus Gründen des Umwelt- und Verbraucherschutzes ist die Möglichkeit vorgesehen, in Rechtsverordnungen **Kennzeichnungs- und Unterrichtungspflichten** über die Beschaffenheit von Brenn-, Treib- und Schmierstoffen vorzuschreiben.

– Die Instrumente der **Luftreinhaltepläne** sollen anspruchsvoller und wirkungsvoller gestaltet werden.

– Der Entwurf räumt den Ländern das Recht ein, **Lärminderungspläne** aufzustellen. Auch die Technische Anleitung Lärm soll neu gefaßt werden.

– Ein weiterer Punkt betrifft die organisatorische und betriebliche Festigung der Stellung des **Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz** sowie die Erweiterung seines Aufgabekatalogs.

Quelle: Umwelt Nr. 2/1988

### UNEP-Sonderabfall-Konvention

#### – Schlußakte in Basel einstimmig angenommen

Die Vertreter von über 100 Industrie- und Entwicklungsländern stimmten im März 1989 in Basel der Schlußakte einer Konvention zu, mit der Beseitigung und internationaler Transport von Sonderabfall besser geregelt werden sollen. Das Abkommen, das unter der Federführung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) seit 1985 ausgehandelt worden ist, tritt in Kraft, wenn es von mindestens zwanzig Staaten ratifiziert ist. Die Konvention ist schon in Basel von mehr als dreißig Ländern unterzeichnet worden.

Die Bundesrepublik Deutschland und einige andere Staaten wollen die Unterschrift erst später leisten, wenn einige völkerrechtliche und finanzielle Folgen dieses Vertrages geprüft worden sind.

Mit der Konvention verpflichten sich die Länder, Sonderabfälle möglichst in der Nähe

des Produktionsortes zu lagern und zu vernichten. Ausfuhren sollen nur unter strengen Auflagen möglich sein, um illegale Praktiken oder evtl. Irrfahrten von Sonderabfall-Schiffen zu unterbinden. So müssen die Import- und Transitländer dem Exporteur ihre schriftliche Einwilligung geben. Ferner muß gewährleistet sein, daß der Sonderabfall im Bestimmungsland umweltgerecht behandelt werden kann.

Einige der teilnehmenden afrikanischen Staaten versuchten im Verlauf der Konferenz, ein Sonderabfall-Exportverbot in Entwicklungsländer durchzusetzen; sie wünschten desgleichen eine Erweiterung der Verantwortung der exportierenden Industriestaaten dahingehend, daß diese auch bei illegalen Geschäften haften müssen. Zudem soll eine Behörde mit weitreichenden Vollmachten eingerichtet werden.

Das Sonderabfall-Exportverbot konnte sich nicht durchsetzen, da die UN-Behörde und auch die Industriestaaten Exporte dort für wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll halten, wo eine bessere Beseitigung von Sonderabfall möglich ist. Bei illegalen Geschäften müssen die Exportländer künftig dafür sorgen, daß der Abfall zurückgeschafft wird.

Statt einer Behörde, die das Problem der geschätzten 100 000 Sonderabfall-Transporte ohnehin kaum bewältigen könnte, soll (vermutlich in Genf) ein Sekretariat eingerichtet werden, das die Einhaltung der Konvention überwachen, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch fördern und den Entwicklungsländern Hilfestellung leisten soll.

Die Umweltschutzorganisation Greenpeace hält die Konvention für nicht ausreichend.

Man schätzt, daß das jährliche Sonderabfall-Aufkommen aller Länder etwa 500 Millionen Tonnen beträgt. In Europa werden nur etwa 25 % des Sonderabfalls wiederverwertet oder in Entsorgungsanlagen unschädlich gemacht. Der Rest wird entweder auf dem Meer verbrannt oder in Deponien in- und außerhalb der Landesgrenzen eingebracht.

Im März 1990 soll die UN-Arbeitsgruppe in Montreal wieder zusammentreffen, um die bis dahin gemachten Erfahrungen auszuwerten und über eventuell notwendige Nachbesserungen der Konvention zu beschließen.

Quelle: FAZ, 22. und 23. 03. 1989

### Produkthaftpflicht

Das künftige Produkthaftungsgesetz, wie es in seinen Grundzügen durch den Entwurf vom 9. 6. 1988 erkennbar ist, nimmt den Hersteller (im weiten Sinne des Entwurfs) nach den Grundsätzen der verschuldensun-

abhängigen Haftung (Gefährdungshaftung) bei fehlerhaften Produkten und hierdurch entstandenen Schädigungen ohne Frage des Verschuldens in die Haftung. Die geplanten Gesetzgebungsmaßnahmen im Bereich der Umwelthaftung und im Bereich der Produkthaftung machen es unerlässlich, durch Risikoversorge und Sicherheitsmanagement im

Betrieb, aber auch im Vertrieb, u.U. existenzgefährdenden Schadensfolgen vorzubeugen. (In Heft 3 der Zeitschrift – 22. September 1989 – erscheint ein ausführlicher Beitrag zu diesem Thema.)

V. Gasser,  
Gerling Welt Institut (GRIPS) Köln